

Der Gemeindearbeiter

Zeitschrift für die Interessen der Handwerker, Arbeiter und Bediensteten in den Gemeinde-Kreis- und Provinzial-Betrieben
Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands
:: Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ::

Erscheint alle 14 Tage. Für Mitglieder gratis.
Durch die Post bezogen vierteljährl. 1.50 Mk.

Fernsprecher N 5538.
Redaktionschluss Montags
Mittags vor Erscheinen d. Blattes

Anzeigenpreis für die viergespaltene Zeitungszeile 20 Pf. Anzeigen d. Ortsgruppen 10 Pf.

No 17

Köln, den 23. August 1919.

VII. Jahrgang.

Unser Verband im Jahre 1918. *)

Allgemeines.

Der vierte Kriegswinter war dem deutschen Volke nicht erspart geblieben. So mußte man damit rechnen, daß der Krieg sich noch weit bis in das Jahr 1918 hineinziehen werde, falls er überhaupt zu Ende geführt würde. Die ungeheuren Opfer aber, die dem kriegsführenden Völkern aufzulegen wurden und die gewaltigen Anstrengungen, die haben und drüben gemacht wurden, drängten immer mehr zur endgültigen Entscheidung. Diese fiel denn auch im Spätherbst. Der 51 monatige Kampf endete, nachdem bereits die Verbündeten Deutschlands die Waffen gestreckt hatten, trotz aller glänzenden Waffenerfolge mit einer völligen Niederlage des deutschen Volkes. Der militärischen Niederlage folgte der politische Zusammenbruch infolge der Revolution. Das aufscheinend so mächtige Kaiserreich sank in Trümmer und mit ihm die übrigen Königtümer und Fürstentümer. Sie gehören vielleicht für immer der Geschichte an. Schwer waren die Waffenstillstandsbedingungen, die uns auferlegt wurden, schwerer noch sind die Friedensbedingungen. Auch die Arbeiterschaft wird von all diesen weitverbreiteten Vorgängen in stärkstem Maße betroffen und die Arbeiterbewegung wird demzufolge vor große und gewaltige Aufgaben gestellt. Die christliche Arbeiterbewegung wird sich diesen Aufgaben mit allen Kräften unterziehen, wie sie es vordem stets getan hat.

Zur Aufbahnung einer verständnisvollen Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Arbeitern und zum Ausbau der

*) Der Bericht erscheint diesmal zuerst in dieser Nummer, die verspätete Einbringung der Abrechnungen verschiedener Ortsgruppen zurückzuführen.

christlichen Arbeitsgemeinschaften fanden im Berichtsjahre mehrfache Verhandlungen zwischen den Organisationsleitungen statt. Diese führten am 15. November zu einer vollen Verständigung, die in den bekannten Vereinbarungen ihren Ausdruck gefunden hat. Darnach werden die Gewerkschaften als die berufene Vertretung der Arbeiterschaft anerkannt, der Achtstunden Tag eingeführt, der Abschluß korporativer Arbeitsverträge und zur Schlichtung von gewerblichen Streitigkeiten die Errichtung von Schlichtungsgerichten vereinbart. Das war eine große Tat, die bisher schon laudensreich gemittelt hat. Die öffentlichen Betriebe haben sich einer Anregung der Reichsregierung folgend, dieselben Vereinbarungen gleichfalls angeschlossen. Die bedeutendste Folge ist der Abschluß von Tarifverträgen, deren Entwicklung allerdings erst zu Beginn des laufenden Jahres einsetzte.

Mitgliederbewegung.

Zu Beginn des Jahres 1918 zählte der Verband in 67 Ortsgruppen 2889 Mitglieder, am Schluß des Jahres dagegen in 83 Ortsgruppen 7065 Mitglieder. Das ist ein Mehr von 16 Ortsgruppen und 5076 Mitgliedern. Die Mitgliederzahl hat sich also fast verdreifacht. Die Mehrzahl der Neugewonnenen entfällt natürlich auf das 4. Quartal. Die Zahl der Neuaufnahmen betrug 6171, der Uebertritte aus anderen Verbänden 259, der Militärentlassenen 631, so daß sich ein Gesamtzuwachs von 7064 ergibt. Dagegen steht ein Abgang von 1988 gegenüber, der sich verteilt auf 1853 Austritte, 63 Einziehungen zum Militär und 72 Todesfälle. Die Zahl der Austritte betrug im 1. Quartal allein 919, d. h. mehr als in den übrigen 3 Quartalen zusammen. Das ist aber auf die weiblichen Mitglieder zurückzuführen, die nach Kriegsschlus den heimkehrenden Kriegern Platz machten. Von den zum Seeresdienst Eingezogenen hatten

Ortsgruppen und Mitglieder im Jahre 1918.

Quartal	Ortsgruppen				Mitglieder												
	Neuaufnahmen	Uebertritte	Austritte	Einziehungen	Neuaufnahmen	Uebertritte	Austritte	Einziehungen	Todesfälle	Einziehungen	Austritte	Einziehungen	Todesfälle	Einziehungen	Austritte	Einziehungen	
I.	67	2	1	68	2889	601	30	26	657	196	13	14	223	3323	434	—	
II.	68	5	1	72	3323	591	14	43	848	234	26	13	273	3898	575	—	
III.	72	4	—	76	3898	1162	135	22	1319	481	23	21	325	4692	1319	—	
IV.	76	5	1	83	4692	3617	80	343	1240	942	1	21	937	7065	2273	—	
1918	67	19	3	83	2889	6171	259	634	7064	1853	63	72	1988	7065	5076	—	

nach bis Jahresabschluss 1919 noch nicht zurückgemeldet. Ein Teil dieser Kollegen hat die Anmeldung später noch vollzogen, ein Teil ist noch in Gefangenschaft, andere aber haben jedenfalls die Meinung gehabt, auch ohne Verband durchkommen zu können. Von dieser Auffassung dürften die meisten wohl bald abgekommen sein. Für Unorganisierte ist heute kein Platz mehr. Die Zeiten, wo man sich durch andere die Kassen aus dem Feuer holen ließ und mühelos erntete, was andere gefät, sind endgiltig vorbei.

Die Mitgliedsziffer hat sich im 1. Halbjahr 1919 bereits verdoppelt, ebenso die Zahl der Ortsgruppen.

Die Betriebsräte.

Wenn das Wort „Räte“, „Räteystem“ usw. fällt, erweckt es bei manchen ein unangenehmes Gefühl. Die Erfahrungen, die in den letzten Monaten in Russland, Ungarn, Bayern, Braunschweig usw. mit dem Räteystem und in manchen Städten auch mit der Revolutionsarbeit gemacht sind, sind gerade keine Gewähr für diese Einrichtungen. Das Betriebsrätegesetz, das bisher nurmehr vorliegt, hat aber mit den bisherigen Erscheinungen recht wenig mehr zu tun. Man könnte dieses Gesetz genau so gut auch Gesetz über Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse nennen. Es stellt in Wirklichkeit auch nichts anderes dar, wie einen Versuch, die Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse für alle Betriebe obligatorisch einzuführen, ihre Rechte und Pflichten zu erweitern und diese gesetzlich festzulegen.

Den Arbeitern und Angestellten soll das Recht werden, in allen Fragen des Betriebes, die die Arbeiter und Angestellten betreffen, mitzureden. Der Herr im Hause, Standpunkt der früheren schwerkamerikanischen Zeit ist endgiltig vorbei. Nunmehr muß der Freiheitsdrang der Arbeiter und Angestellten das Verlangen mitzutun und mitzuraten, in jene geordnete Bahnen gelenkt werden, die einerseits zutrifft, die widerstreitenden Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer auszuscheiden, andererseits aber auch die Produktion, die erst die Lebensmöglichkeit für Volk und Nation sich sichern und fördern. Die alten Arbeiter-Ausschüsse konnten dieser Aufgabe nicht gerecht werden, weil sie in vielen Betrieben nicht zur Einführung gelangt, und wo sie bestanden, zum großen Teil nur ein Schein führten. Mangel gesetzlicher Rechte, hinc es einseitig vom Unternehmer ab, ab sie sich den gestellten Aufgaben gewachsen zeigten oder nicht. Erst durch das Stillschließengesetz und später durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 gelangten sie zur größeren Bedeutung für das soziale Leben. Das neue Gesetz will nun diese Einrichtung auf einen neuen geschichtlichen Boden stellen.

Selbst die Regierung mußten, bevor der Gesetzentwurf zur Veröffentlichung gelangte, die Beteiligten, Unternehmer, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, auch gehört.

Nach diesem Gesetzentwurf werden die alten Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse beibehalten. Der einheitliche Betriebsrat setzt sich zusammen aus einer Arbeiter- und Angestellten-Gruppe. Die Gruppen werden von den Arbeitern und Angestellten des Betriebes entsprechend ihrer Zahlenverhältnisse nach den Grundzügen der Verhältnismäßigkeit gebildet. Das Gesetz gilt für alle Betriebe, öffentlichen und privaten Rechts im weitesten Sinne. Es umfaßt Landwirtschaft, Handel und Gewerbe wie auch die freien Berufe. Ausgenommen ist nur die Industrie und Bergbau, die eine besondere Regelung erfahren. Die Betriebsräte sind in Betrieben zu bilden, die mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen. Für Betriebe

von 5-20 Arbeitern ist die Wahl von Oblieten vorgeschlagen, die die gleichen Rechte und Pflichten haben wie ein Betriebsrat, mit Ausnahme des Mitbestimmungsrechtes bei Einstellungen und Entlassungen.

Für die einzelnen Abteilungen ist die Bildung von Abteilungs-Betriebsräten vorgesehen, aus denen ein Gesamtbetriebsrat zu errichten ist. Die großen staatlichen Unternehmungen, besonders die Verkehrsanstalten, erhalten ein von der untersten Stelle bis zur Spitze sich gliederndes System von Räten.

Das aktive Wahlalter beträgt 18 Jahre, das passive 20 Jahre. Die Wählbarkeit erfordert ferner sechsmonatige Betriebs- und dreijährige Gewerbezugehörigkeit. Für die Möglichkeit der Zusammenarbeit künftiger Beamtenträte mit den Betriebsräten ist Sorge zu tragen. Die Wahlperiode des Betriebsrates beträgt ein Jahr, doch kann eine frühere Aberufung durch qualifizierte Mehrheit erfolgen.

Die Aufgaben der Betriebsräte liegen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet. Sie sind Organe für die Durchführung der Tarifverträge, mangels solcher für die in Gleichberechtigung mit dem Arbeitgeber sich vollziehende Regelung aller Arbeitsverhältnisse; sie setzen zusammen mit dem Arbeitgeber die Arbeitsordnung fest, sie haben das Einberufen unter der Arbeiterkraft und mit dem Arbeitgeber zu fördern und sollen in Streitfällen für gerechte, geheime Abstimmungen sorgen. Wohlfahrts-Einrichtungen verwaltet, künftige Betriebsräte zusammen mit dem Arbeitgeber. Schließlich hat dieser das volle Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen und Entlassungen, bei denen kein Einbruch, soweit nicht die Entlassung aus wichtigen Gründe fruchtlos erfolgt, den Arbeitgeber zu Verhandlungen nötigt. Erfolgt keine Einigung, so entscheidet endgiltig der Schlichtungsausschuss, der auch im übrigen für den ganzen sozialen Aufgabenkreis Schlichtungsinstanz ist.

Unter den wirtschaftlichen Funktionen des Betriebsrates sei erwähnt: Er hat die Betriebsleitung mit Rat zu unterstützen, um so mit ihr für einen möglichst hohen Stand der Produktion und für möglichst wirtschaftliche der Betriebsleitung zu sorgen. In die mit Aufsichtsräte ausgestatteten Unternehmungen entsendet er ein bis zwei seiner Mitglieder nach besonderem, noch zu erlassendem Gesetz. Er hat ein Recht darauf, Auskunft über alle die Arbeitnehmer betreuende Betriebsangelegenheiten, soweit dadurch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden zu verlangen. Insbesondere kann er die Vorlage von Lohnbüchern und Informationen über die Leistungen des Betriebes und den zu erwartenden Arbeitsbedarf verlangen. In Unternehmungen, die Handelsbücher zu führen haben und mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigen, können vom 1. Januar 1920 ab jährlich eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung verlangen. Die Mitglieder des Betriebsrates sind durch Strafbestimmungen geschützt. Auch können sie nur mit Zustimmung des Betriebsrates entlassen oder versetzt werden. Die Geheimhaltung der dem Betriebsrat mitgeteilten Geschäftsgeheimnisse ist durch Strafverordnungen gesichert.

Die Betriebsräte stellen nur das untere Glied eines Systems dar, auf die sich weitere Stufen aufbauen, nur die Arbeiter und Angestellten auch in den Fragen, die über den Betrieb hinausragen, ein Mitbestimmungsrecht zu sichern.

Das Eine darf heute gesagt werden nicht auf der Hand, die Arbeiter und Angestellten auch in den Fragen, die über den Betrieb hinausragen, ein Mitbestimmungsrecht zu sichern. Ist der rechte Geist vorhanden, wird es geschehen, ob nicht die Einwirkung der Arbeiter- und Angestellten zum Nutzen der Arbeiter und Angestellten eingepreßt wird. Ist der rechte Geist vorhanden,

der nicht den Vorteil in der Befriedigung des persönlichen Vermögens erwirkt, sondern durch die Förderung des Gemeinwohls, die Förderung der persönlichen und Standesinteressen erwidert, dann nur wird es gelingen, auch auf diesem Wege die heute darniederliegende deutsche Volkswirtschaft einer besseren Zukunft entgegen zu führen.

Das Siedlungsrecht

Die Überwindung mancher Mängelheiten von der Nationalversammlung am 17. Juli 1919 in dritter Lesung angenommen und verabschiedet worden. Es ist damit ein bedeutendes Siedlungsrecht geschaffen, mit dem doppelten Zwecke, für Neusiedlungen Land frei zu machen und bestehende Neusiedlungen die Möglichkeiten der Vergrößerung zu eröffnen. Das Siedlungsrecht soll durch Siedlungsunternehmungen, durch Vereine und Gesellschaften unter Mitwirkung von Staat und Gemeinden betrieben werden. Der § 1 des neugeordneten Gesetzes verpflichtet die Bundesstaaten überall da, wo gemeinnützige Siedlungsunternehmungen nicht vorhanden sind und ein Bedürfnis dafür hervortritt, solche rasch zu rufen. Der Hauptzweck des Gesetzes aber ist die Beschaffung von Siedlungsland.

Im § 2 wird da zunächst an die Staatsdomänen gedacht. Da diese zur wirtschaftlichen Ausnutzung wohl allgemein verpflichtet sind, wird bestimmt, daß bei Ablauf des Pachtvertrages die Pächter, oder Teile derselben dem Siedlungsunternehmen zum Kaufe anzubieten sind. Ein in der zweiten Lesung angenommener Satz, daß bei Bedarf von Siedlungsland auch vor Ablauf des Pachtvertrages Domänenland zur Verfügung gestellt werden dürfte, wurde wieder beseitigt, weil mit dem Hinweis auf diese Bestimmung der Großgrundbesitzer sich der Abgabepflicht von Siedlungsland hätte entziehen können. Die propagandistische „Deutsche Tageszeitung“ wie auch Vertreter der Großgrundbesitzer in der Nationalversammlung haben die Sache aber so darzustellen versucht, als ob das Gesetz den Staatsdomänen gegenüber eine Ausnahmerecht schaffen, sie gewissermaßen der Aufsicht für Siedlungszwecke dazwischen einzulegen wolle. Das ist durchaus nicht der Fall. Die Domänen sind bereits in der Hand des Staates. Die Parlamente sind in der Lage, zumal jetzt, wo die Minister von ihnen abhängig sind, sie jederzeit für den gemeinnützigen Siedlungszweck anzufordern.

Im § 3 wird den Siedlungsunternehmungen die Berechtigung erteilt, unbewirtschaftetes oder im Wege der dauernden Verfallenschaft oder zur Verrentung verzeichnetes Moorland oder anderes Weidland für Siedlungszwecke im Erwerbungswege in Anspruch zu nehmen. Damit dafür nicht etwa der Spekulationspreis oder ein etwa errechneter Ertragswert bezahlt werden muß, ist bestimmt, daß nur der Wert in Betracht kommt, den das Land im unverbesserten Zustand hat.

Sodann wird in § 4 den Siedlungsvereinen ein Vorkaufrecht eingeräumt für alle in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücke mit über 20 Hektar Größe. Das im Vorkaufrecht erworbene Land muß innerhalb 10 Jahren zu Siedlungszwecken verwendet und darf nicht etwa der Spekulation überantwortet werden.

Das Vorkaufrecht kann ausgesüßt werden, sobald der Eigentümer mit einem Dritten einen Kaufvertrag oder ein Veräußerungsgeschäft von der vorher angegebenen Größe abgeschlossen hat.

Bei der Durchführung des Siedlungsunternehmens an der Aufsicht darüber und Verantwortung der Ansiedler und der alten Besitzer mit beiderseitiger Zustimmung nach näherer Bestimmung des Landesministers zu vereinigen. Zur Landanwerbung und Siedlungsvereine zu bilden. Der hierfür in Frage kommende § 12 lautet:

„In den landwirtschaftlichen Bezirken, deren landwirtschaftliche Nutzfläche nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1907 zu nicht als 10 vom Hundert auf die Güter von 100 und mehr

Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (große Güter) entfällt, sind die Eigentümer dieser großen Güter zu Siedlungsvereinen zusammenzuführen; die Siedlungsvereine sind rechtsfähig. Die näheren Bestimmungen darüber erlassen die Bundesstaaten, die nach landwirtschaftlicher Eigenproduktion oder auch die Siedlungsvereine mit den Aufgaben der Siedlungsvereine betrauen können. Diese Vereine haben das Vorkaufrecht auf alle großen Güter ihres Bezirks.“

Für den Fall, daß ein Ansiedler seine Siedlung wieder aufgibt und veräußern will, ist diese der Siedlungsvereine anzuzeigen; ihr ist das Wiederkaufrecht eingeräumt. Es soll nicht verhindert werden, daß Siedlungsvereine der Spekulation überantwortet und der eigentliche Siedlungszweck vereitelt wird. Es ist zu befürchten, daß nicht wenige Ansiedler, die in landwirtschaftlicher oder Gartenbau nicht geübt sind, dauernde Freude am Siedlungswert nicht finden. Nicht alle, die von Idealismus jetzt leicht neue Siedlungen begehren, vielleicht in der Meinung, es werde daraus nur Wohn-, Genug- und Freude erfließen, werden durchhalten.

Anders liegt es bei den Landarbeitern. Ihnen ist durch § 22 die Möglichkeit zur Erwerbung von Wachtland gegeben. Die Landeszentralbehörden können die Landgemeinden oder Ortsbezirke verpflichten, denjenigen Arbeitern, welche im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Bezirkes ständig beschäftigt sind, auf deren Wunsch Gelegenheit zur Pacht oder sonstigen Nutzung von Land für den Bedarf des Haushalts zu geben. Die Verpflichtung ist als erfüllt, wenn Pacht und Nutzung im Umfang bis zu 3 vom Hundert der landwirtschaftlich genutzten Gemein- oder Ortsteilfläche zur Verfügung gestellt ist.

Was die Zubereitung bestehender Kleinbetriebe anlangt, so ist da, wie schon gesagt, die Sache die Größe einer selbständigen Unternehmung (zur Ernährung der Familie) das erforderliche Land beschafft werden kann. Ist in einzelnen Gegenden der Erwerb von Land zur Zubereitung bestehender Kleinbetriebe nicht möglich, so ist die Landeszentralbehörde verpflichtet, bis 10 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche bewirtschafteter Staatsdomänen auch vor Ablauf der Pachtverträge zur Verfügung zu stellen, soweit nicht ihre Erhaltung im Staatsinteresse für Unterholz, Forste oder andere Zwecke öffentlicher oder volkswirtschaftlicher Art notwendig ist.

In dem bevorstehenden Reichsgesetz ist immer wieder auf die Landesgesetzgebung und die Landeszentralbehörden verwiesen. Im Hinblick darauf ist aber das Verhältnis der Reichs- zur Landesgesetzgebung eingehende Beratung gepflogen worden. Im allgemeinen gilt der Grundsatz: Reichsrecht bricht Landesrecht, so, wie Landesrecht bricht Ortsgesetz. Hier ist aber ausgesprochen worden, daß landesrechtliche Vorschriften zur Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Wirtschaft der Bewirtschaftung von Wachtland für landwirtschaftliche Arbeiter unbedingt zwingend sind. Landesrecht geht in diesem Falle aber Reichsrecht. Eine Einschränkung aber ist gemacht durch den Satz: Landesrecht bricht Reichsrecht, wenn es sich um die Erwerbung von Grundstücken durch Personen, deren ganzes Vermögen nicht 100 Hektar nicht erreicht, handelt. Die Siedlungszwecke sind einzuhalten. Diese Bestimmung ist namentlich auch von jüdischen Abgeordneten aufgestellt worden. Es aber ist zu beachten, daß das Vorkaufrecht der Grundbesitzer nicht die Siedlungsvereine eingekürzt hat, diese diese eine präzisierende Bestimmung gemacht weniger Bedeutung haben. Es soll vielmehr an diejenigen zur Landanwerbung insofern Mangel und des Landes zu werden. Die Landeszentralbehörden sind verpflichtet, die Lebenshaltung und werden das Leben daraus nicht besser und angenehmer. Die Arbeiterkraft, die das Land, wird verbessert und die Arbeit haben und den Landbesitzern zu Nutzen sein. Die neue weisen. Dann erst kann neues Land aus den Händen auf.

Stimmen zum Verbandstag.

Eine Erwiderung auf die Zuschrift in der letzten Nummer.

Den Ausführungen des Kollegen in Nr. 16 unserer Verbandsorgane möchte ich im Großen und Ganzen bei, speziell in den Punkten Verbandsorgan und Arbeitslosenunterstützung. In dem Punkte Krankenunterstützung kann ich keine Anstöße nehmen, wie ihn auch vielleicht der von uns aus gestellte Antrag und die Staffierung beschreiben wird. Hier stehe ich auf dem Standpunkte, daß dem kranken Menschen mehr zusteht, als wir gewöhnlich sich erlauben, es geht am eigenen Leibe, denn ich habe auch 4 Kinder unter 14 Jahren zu Hause, bin krank und muß diese mit einem Krankengeld von 3.00 Mark pro Tag ernähren. Wie ich das fertig bringen soll, weiß ich nicht. 22 Jahre bin ich jetzt organisiert, habe in und durch die Organisation manches gelernt, habe mich stets mit allen Völkern gearbeitet, aber diese Nebenunterstützung bringe ich heute noch nicht fertig. Darum denke ich, daß die Verbandsunterstützung hier etwas zurückgesetzt werden muß. Auch sind wir es den Mitgliedern gegenüber verpflichtet, denn wenn wir unsere Krankenunterstützungssystem abbauen, dann haben wir unsere große Aufgabe verlohren. Betrachten wir doch unsere gegnerischen Organisationen, sie vervollständigen das Unterstützungswesen und bauen es mehr aus. Wir würden dadurch nicht nur bei neu aufzunehmenden Mitgliedern auf Schwierigkeiten stoßen, sondern von den alten würden noch viele zu anderen Organisationen überströmen. Was die Gegner aber leisten, muß auch von uns geleistet werden, denn wir müssen vor allen Dingen sorgen, daß wir konkurrenzfähig bleiben. Darum einmal nicht angängig: Geben wir es, wo es not tut, und das ist besonders in Krankheitsfällen.

Desgleichen rede ich auch für eine Vermehrung der gestellten Kräfte und eine weitere Begrenzung der eingetragenen Zahl. Auch für die Wahl der Delegierten wäre das im Vorteil. Man braucht ja bloß einen Blick in die Einstellung der Wahlbezirke zu werfen und die Mißstände fallen gleich ins Auge. Wie soll ich z. B. einem Kollegen, den ich nicht kenne und der 20 und noch mehr Stunden von mir entfernt wohnt, als Delegierten wählen? Auch diesem Mißstand ist abzuhelfen, wenn z. B. jede Ortsgruppe, die mehr als 100 Mitglieder zählt, einen Delegierten wählt. Also die Ortsgruppen mit 200, 300 oder 500 Mitgliedern wählen auch nur einen Delegierten. Die Zahl würde sich vielleicht gegen heute um etwas vermehren, aber das Zusammengehörigkeitsgefühl würde dadurch mehr gefördert und die einzelnen geschulten Kräfte würden mehr zum Vorschein kommen. Auch wären die Wünsche jeder einzelnen Ortsgruppe, die ja in ganz Deutschland wohl sehr verschieden sind, besser zu prüfen und zu berücksichtigen. Man würde mit den Verhältnissen der verschiedenen Gegenden besser vertraut werden, also auch in diesem Falle nicht zu engberzig sein. Laßt eurer Mederlichen Laus, und wenn ich unrecht um meinen Vorschlag habe, dann das Gegenteil beweisen und schlägt mir nur kräftig drauf, der alte Trummischädel wird es wohl noch aushalten.

J. W. Aachen-Brand.

Nachschrift der Redaktion. Der Kollege W. übertrifft bei seiner Beurteilung der Krankenunterstützungsanfrage den einen Umstand, daß es das Bestreben des Verbandes sein muß, durch wirtschaftliche Vereinbarungen mit den Arbeitgebern, sämtlicher Mitgliedern in Erkrankungsfällen den vollen Lohn, abgesehen von der geistlichen Leistungen, zu sichern. Bei fast sämtlichen Tarifverträgen der letzten Zeit ist dieses Ziel auch erreicht worden. Bei den noch ausstehenden unbilligen Regelungen der Lohn- und Dienstverhältnisse an verschiedenen Orten, mag unter allen Umständen auf eine zufriedenstellende Lösung dieser Fragen eingetreten werden, was ohne Zweifel auch gelingen wird.

Der weitere Vorschlag, jeder Ortsgruppe einen Delegierten zum Verbandstag zuzuwählen, entspricht nicht den Gesetzen der Demokratie. Es ist nicht möglich, kleinen Ortsgruppen mit 10 oder 20 Mitgliedern den nämlichen Einfluß auf die Verbandsentscheidungen einzuräumen, wie solchen mit 500 oder 1000 Mitgliedern. Die Mitglieder der letzteren müßten hierdurch wesentlich benachteiligt. Für uns muß gelten: Gleiches Stimmrecht, gleiche Rechte!

Auträge zum Verbandstag.

Gemäß § 62 unserer Satzungen veröffentlichen wir nachstehend die eingelaufenen Anträge zum Verbandstage. Die den einzelnen Anträgen beigegebenen Begründungen können nicht mitveröffentlicht werden, gelangen aber auf dem Verbandstage zur Kenntnis der Teilnehmer. Auch mußten die Anträge in ihrem Wortlaute geführt werden.

Nachstehend geben wir die Anträge stammgemäß und vollständig wieder:

a. Beiträge und Unterstützungen.

Ortsgruppe Bamberg, Würzburg, Amberg und Weiden. Der Verbandstag wolle beschließen eine allgemeine Beitragserhöhung und zwar stufenweise durchzuführen, um zwar so, daß die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden können.

Die Unterstützungsätze den neuen Beiträgen anzupassen.

Stimmrecht. Die Arbeitslosenunterstützung ist zu beschränken und zu streifen. Durch Beschluß des Verbandstages sind die Beiträge wie folgt festzusetzen:

Klasse 1: bei 30 M. Wochenverdienst 45 Pfg. Klasse 2: bei 50 M. Wochenverdienst 60 Pfg. Klasse 3: bei 65 M. Wochenverdienst 75 Pfg. Klasse 4: bei 80 M. Wochenverdienst 90 Pfg. Die Höhe der Aufzahlungssätze bleibt einem Beschluß der Ortsgruppe vorbehalten.

Stimmrecht. In allen Klassen soll die Unterstützungsdauer be-
tragen

nach 50	150	200	300	500
10	15	20	25	30
Wochen.				

Die Befreiung von der Beitragspflicht soll auch während der Bezugsberechtigung der Arbeitslosenunterstützung erfolgen.

Stimmrecht. Der Beitrag wird wie folgt festgelegt:

1. Klasse: bis 20 M. Wochenverdienst 10 Pfg. Klasse 2: bis 30 M. Wochenverdienst 15 Pfg. Klasse 3: bis 40 M. Wochenverdienst 20 Pfg. Klasse 4: über 40 M. Wochenverdienst 25 Pfg.

Die Aufzahlungsbetrag beträgt in der ersten und zweiten Klasse 50 Pfg., in den übrigen Klassen 100 Pfg.

Stimmrecht. Erhöhung der Beiträge entsprechend den örtlichen Verhältnissen.

Stimmrecht. Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder 45 Pfg., für weibliche 50 Pfg.

Die Krankentüchtigkeit beträgt bis zu 50 Prozent des Tageslohnes, die Gemagregelungenunterstützung bis zu 60 Prozent. Außerdem 10 Prozent für jedes Kind.

Das Sterbegeld beträgt nach 12jähriger Mitgliedschaft 100 M., bei 14jähriger Mitgliedschaft 170 M., bei 16jähriger 180 M., bei 18jähriger 190 M., und bei 20jähriger Mitgliedschaft 200 M.

Die Arbeitslosenunterstützung schwankt zwischen 15 und 20 Mark die Woche.

Die Krankungsunterstützung beträgt 60 M. Krankungsunterstützung wird bereits gewährt, wenn die Entfernung von der alten zur neuen Wohnung 10 Kilometer beträgt.

Die ständige Aufrechnung des Sterbegeldes für die Ehefrau auf das Sterbegeld des Mitgliedes findet nicht mehr statt.

Zur Beerdigung eines Kindes wird ein Sterbegeld von 20 M. bewilligt.

Mitgliedern: Der wöchentliche Beitrag beträgt bei einem Wochenverdienste bis 30 Mark, 1. Klasse, 45 Pfg., bis 50 M

1. Klasse, 60 Pfg. bis 70 A. 3. Klasse, 75 Pfg. und bei einem
Wochenverdienst über 10 A. 1. Klasse, 90 Pfg.

Mit Ausnahme der ersten Klasse wird noch ein Beitragbeitrag
von 10 Pfg. pro Woche erhoben.

Zwei, Erection von hochstens zwei Beitragsklassen für
männliche und weibliche Mitglieder.

Die Beiträge sind einheitlich, ohne Rücksicht auf den Wochen-
verdienst festzusetzen.

b. Verbandsorgan.

1. Gruppe Nürnberg, Würzburg, Bamberg, Wei-
den und Auerberg. Das Verbandsorgan soll wöchentlich
herausgegeben werden.

Düsseldorf (G und Str.): Das Verbandsorgan „Der
Brennereiarbeiter“ und der „Straßen- und Kleinbahnler“ er-
scheint für die Folge wöchentlich. In jeder Nummer ist bekannt
zu machen, welcher Wochenbeitrag fällig ist.

Wien (Str.): Ausbau des Verbandsorgans.

Wien: Großzügiger Ausbau des Verbandsorgans. Ein-
führung einer Beiträge für das Krankenhauspersonal.

Hannover: Das Verbandsorgan erscheint wöchentlich.

Helm: Wöchentliche Herausgabe des Verbandsorgans.

c. Anstellung von Beamten.

1. Gruppe Weing: Anstellung eines Beamten für den Be-
zirk Weing, Krefeld und Kleve mit dem Sitz in Weing.

Wien: Die Gewerkschaftsbeamten sind auf feste Zeit, mit
einem jährlichen Anstellungsvertrage, anzustellen.

Hannover: Für Norddeutschland wird ein Bezirksre-
visor mit dem Sitz in Hannover ernannt.

Wien: Leitung des Wiener Bezirkes in Bezirk Wien
und Umgebung.

Anstellung eines Vorstandsbeamten für Bremen-Elberfeld.

Wien: Anstellung eines Vorstandsbeamten in Mann-
heim.

d. Verbandstag.

Wien: Tagung des Verbandstages alle 2 Jahre.

Einrichtung eines Delegierten für je 200 Mitglieder.

Helm: Der nächste Verbandstag ist in Süddeutschland abzu-
halten.

e. Organisationsfragen.

Wien: Die Verbandsleitung soll die Vereinigung
des Krankenschwägerverbandes und des Krankenschwäger-
verbandes mit unserem Verbands in die Wege leiten.

Wien: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, mit
der Leitung des Reichsverbandes deutscher Staatsarbeiter, Sig-
mund, und dem Verbands deutscher Krankenschwäger, Sig-
mund, unterstützt wegen Verschmelzung der drei Verbände in
Verhandlungen zu treten. Dem Verbandsvorstande wird an-
geordnet, die Vertreter der genannten Verbände zum Ver-
bandsstag hinzuzuziehen.

Eine Änderung des Verbandsstatuts, die nach vollzogene-
r Verschmelzung der Zusammensetzung entspricht.

f. Sonstige Anträge.

1. Gruppe Montan: Der Bezirksrevisor hat jedes Jahr
in jeder Ortsgruppe zwei große Versammlungen abzuhalten.

Der Kapitaler ist ein Zuschuss von 10 Prozent zu
zahlen. Die Beiträge sind von den Beiträgen befreit.

Die monatliche Unterstützung der Mitglieder in den Quartals-
versammlungen ist zu berechnen.

Wien, Helm, Str.: Der Verbandsrat sollte dafür ein-
setzen, die Krankenschwäger möglichst bald in das Angehörigenver-
band zu überführen.

Die Ortsgruppenleiter müssen jedem ein-
zelnen Mitgliede, nach Namen, Herkunft, frühere Tätigkeiten usw.
bekannt gemacht werden.

Schaffung einer jedem Mitgliede zurechenbaren Bücher.

Herausgabe eines Berichtes des Verbandsrates über
seine Tätigkeit während des Krieges.

Helm: Bei Herbeirufen sind die Verbandsbücher von den
Ortsgruppen auszugeben.

Die Ortsgruppenleiter sind verpflichtet einer
Karte anzugeben.

Der Reichsrevisor für Straßenbahner ist überall zur Durch-
führung zu bringen.

Sohnbewegungen und Tarifverträge.

1. Gruppe Weing für die Stadt Weing, Krefeld, Kleve.

Nach dreimonatigen Beratungen und Verhandlungen ist ein
Tarifvertrag zwischen unsrem Verbands, dem Verbands der Ge-
meinde- und Staatsarbeiter und dem Stadtrat der Stadt
Weing, zum Abschluß gelangt.

Für Vorbereitung zur die Einreichung unserer Forderungen
wurde seitens unserer Ortsgruppe eine Tarifkommission ge-
bildet aus 12 Mitgliedern der verschiedenen städtischen Be-
triebe gewählt unter dem Vorsitz des städtischen **Verwaltungs-
Rats**. Diese Kommission erledigte in 9 Sitzungen ihre zum Teil
schwierigen Aufgaben.

Die Kommissionsmitglieder der einzelnen Betriebszweige und
Sparten waren eifrig bemüht, die zu vertretenden Interessen
des Auftraggeber dem Tarife einzubringen. Nach Ablauf
des Tarifvertrages wurde seitens des Referenten der Stadt
Herrn **Revisor Dr. Conrad**, die große Tarifkommission
gebildet, der neben den von den Organisationen gestellten Ver-
tretern, die Direktoren der städt. Betriebe und Anstalten ange-
hört. Neben den Vollsitzungen fanden engere Besprechungen
statt, so daß insgesamt 12 Beratungstage der Kommission zu
verzeichnen sind. 200 Verhandlungen, die zum Abschluß eines
Tarifes für Tausende von städt. Betrieben und Anstalten mit
ca. 7000 Arbeiter und Arbeiterinnen führen soll, ihre Zeit be-
anspruchend, wurde auch von den Mitgliedern verstanden. Rund
3 Monate zogen sich die Verhandlungen hin, bis man sagen
konnte: Ende gut, alles gut. Wir danken von vornherein sagen,
der Tarifvertrag Weing ist ein Mustervertrag und
wird in seinem folgenden wie v. mehreren Inhalt von keiner
anderen Großstadt wohl übertroffen.

Er gliedert sich in 4 Teile. Der erste Teil regelt das Ar-
beitsverhältnis im allgemeinen und enthält die Grund-
sätze und Bestimmungen, die für alle Betriebe gleichmäßig gel-
ten. Der zweite Teil besonders hervorzuheben, daß für alle Arbeiter
die 14-tägige Wochenleistung in Vertrag kommt.
Für alle nicht im regelmäßigen Schichtwechsel beschäftigten Arbeit-
er auf der Unterung, bis vom Montag bis Freitag je 8
Stunden an Samstag je 4 Stunden gearbeitet wird. Die
normale Wochenleistung im Durchschnitt ist aber auch für die
Schichtarbeiter eingerechnet und zwar in der Weise, daß dieselben
in einer Woche 6 Schichten, in der anderen 5 Schichten zu 8
Stunden arbeiten. Bei Schichtverhältnissen, wo nur die ganze
Tagt gearbeitet wird, aber der Dienst eine längere Präsenzzeit
beanfordert, wie bei Förstern, Holzern in Krankenhäusern usw.,
ist der Schichtwechsel eingerichtet.

Der zweite Teil enthält den Kontakt mit zwei Ab-
teilungen für die Arbeiter und das Krankenschwägerpersonal.
Unter letztere fallen besonders die männlichen und weiblichen
Krankenschwäger, Krankenwärter, Sanitäter, und
Krankenträger.

Der dritte Teil enthält die Sonderbestimmungen für
die einzelnen Betriebe, der vierte schließlich die Regelung der
Krankheitsleistungen. Die wichtigsten Bestimmungen
erlassen alle in den Klammern festgesetzten Normen und geben
dann an, aber dieselben heraus.

Die Wochenlohn und ist geregelt, daß sie in ihrer Ziffer
mit 4 geteilt werden können, was die Ermittlung des Stun-

den Lohnes und dessen Zuschläge für Überstunden, Nacht- und Sonntagarbeit erledigt. Die Vollergrünzung im Krankheitsfalle erfolgt nach den Bestimmungen der Richtlinien die Lohnentnahmen erlauben über Lohn 1. bis zu 10 Wochen nach der Entlassung weitergezahlt.

Ein Urlaub wird gewährt nach einem Dienstjahre 7, nach 5 Jahren 10, nach 10 Jahren 14 und nach 15 Dienstjahren 21 Tage. Außerdem wird allen Arbeitern, die während des Krieges beschäftigt waren, eine weitere Woche im Urlaub gewährt. Bei Arbeitsverhinderungen ohne Veranlassung der Arbeiter wird der Lohn bis zu einer Woche weitergezahlt.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Versorgung in Invalidität und Dienstunfähigkeit geordnetem Abschied bezahlt werden ohne Zahlung von Beiträgen. Hier tritt eine weitere Verbesserung ein, nachdem die Verhandlungen der Organisationen mit dem Stadtrat zum Abschluss gekommen sind.

Der Tarif hat im allgemeinen Gültigkeit bis zum 1. April 1921 für die Lohnskala bis 31. Dezember 1920. Ausgedrückt in Lohngruppen zur Vereinfachung von Differenzen Zweifel, die sich aus dem Tarifvertrage ergeben, sind geklärt von besonderer Wichtigkeit ist § 21 des Tarifs, der auf Grund gemachter Erfahrungen seitens unserer Vertreter beantragt und angenommen wurde. Derselbe lautet: Aus der Jugendkategorie einer der beitragspflichtigen Organisationen dürfen den Arbeitern keine anderen, noch seitens einzelner Arbeiter selbst oder seitens der Betriebsleitungen beschritten werden. Eine Kontraktionsfreiheit muß gewahrt bleiben.

Eine Reihe von Bestimmungen, die nicht im Tarif präzipiert sind, sind der Regelung zwischen den Betriebsleitungen und dem Betriebsrat der Arbeiter übergeben. Die bisherigen Lohnverhandlungen können in Bezug auf und verbunden werden mit den Ergänzungen, die für das 1. und 10. März pro Monat und für jedes weitere sind je 5 Mark nicht betragen.

- Die Wochenlöhne betragen in Lohnklasse 1: Arbeiterinnen usw., Anfangslohn 16,52 M., Höchstlohn 51,00 M.
- Lohnklasse 2: Maschinenführer usw., Anfangslohn 21,94 M., Höchstlohn 67,64 M.
- Lohnklasse 3: Laternenwärter, Bedienungsmannschaften usw., Anfangslohn 27,20 M., Höchstlohn 83,80 M.
- Lohnklasse 4: Anlagenwärter, Weidenrauhengestirnten, Bedienungsmannschaften in den Säulen, Anfangslohn 33,26 M., Höchstlohn 102,20 M.
- Lohnklasse 5: Laternenwart, Bedienungsmannschaften und Maschinenführer in den Krankenhäusern, Anfangslohn 39,08 M., Höchstlohn 120,88 M.
- Lohnklasse 6: Lagerhüter und ähnliche Arbeiter, Anfangslohn 44,04 M., Höchstlohn 136,64 M.
- Lohnklasse 7: Helfer 2. Klasse der Monteur- und Handwerker und versch. andere Arbeiter, Anfangslohn 49,12 M., Höchstlohn 153,72 M.
- Lohnklasse 8: Helfer 1. Klasse der Monteur- und Handwerker u. versch. ungel. Arbeiter, Anfangslohn 54,28 M., Höchstlohn 161,88 M.
- Lohnklasse 9: Handwerker und Monteur 2. Klasse, Anfangslohn 59,56 M., Höchstlohn 170,04 M.
- Lohnklasse 10: Handwerker und Monteur 1. Klasse, Anfangslohn 64,84 M., Höchstlohn 178,20 M.
- Lohnklasse 11: Vorarbeiter, Aufseher und Parteiführer der Monteur- und versch. Arbeiter, Anfangslohn 70,12 M., Höchstlohn 186,36 M.

Die gesamte Arbeiterkategorie ist den einzelnen Gruppen zugeleitet. Diese Einteilung müssen wir aber des Raummangetts halber hier weglassen, zumal die Stadt die Tarifverträge im Grunde beschließen ließ und diese den Arbeitern ausgehändigt werden. Der Höchstlohn wird im u. Dienstjahre etc.

Nach diesem Tarif folgt jener des Hauspersonals in den hiesigen Krankenhäusern, Pflege- und Erziehungsanstalten, und zwar kommt für dasselbe Dienstslohn zur Auszahlung. Der Lohn beträgt neben freier Station für Hausgehilfen unter 18 Jahre 10 M., in solche über 18 Jahre 12 M., Hausgehilfe und 16 M. Hausknecht. Warten in den Krankenhäusern, und Pflegeanstalten, Kinderpflegern und 2. Wohn im Krankenhaus, An-

fangslohn 12 M., Dienstslohn 102 M., Weibliche Schwestern im Krankenhaus 108 M., Dienstslohn 188 M., Hausgehilfen unter 18 Jahre 120 M., über 18 Jahre, Anfangslohn 150 M., Dienstslohn 180 M., Schmutzer im Krankenhaus, Hausknecht im Krankenhaus und im Krankenhaus, Anfangslohn 12 M., Dienstslohn 102 M.

Das Personal hat erst in letzter Zeit den gewerkschaftlichen Organisationen gegenüber die Schritte eingeleitet, die seitens anderer Stellen in der Leitung dieser Anstalten vorerst gemacht wurden, können nutzbringend als überwinden gelassen, es mag so sein mit den Organisationen verhandeln haben abzuwickeln müssen.

Der ganze Vertrag wurde mit den Organisationen der Gemeindefunktion abgeschlossen, um die einheitliche in der Behandlung sämtlicher hiesiger Arbeiter und Bediensteten zu bewahren. Eine Entscheidung, die auch an anderen Orten zu beschließen ist und jedenfalls beachtenswerte Momente für die Entwicklung der Organisationsformen geben.

Wäre dieser erste Schritt auf der Stadt München ein solches Gelingen bedeuten und weiter. Unter dem radikalen Gange der Gewerkschaften ist allerdings keine, die keinen Tarif wählten, sondern denen es lieber gewesen wäre, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Wege der Liturgie des Proletariats festzusetzen. An der Arbeiterschaft liegt es nun, die Arbeit zu bewahren. Dies wird umso mehr möglich, als der Vertrag am 31. Dezember bzw. 1. April wieder abläuft. Die unterdessen gemachten Erfahrungen müssen dann benutzt und event. Mängel bei einem neuen Abschlusse ausgeglichen werden. Unsere Mitglieder aber fordern wir auf, der Organisation ebenfalls die Treue zu bewahren, um in späteren Jahren den notwendigen Ausgang zu schaffen, der notwendig ist, um nach jeder Richtung hin zur Weisung zu kommen.

Der erste Vertrag mit einer hiesigen Behörde wurde seitens unseres Verbandes am 6. August in München mit den hiesigen Staatsanwaltern des Justiz, ist der Verkehrsangelegenheiten und für Landwirtschaft abgeschlossen. Derselbe werden die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der bei den Straßen- und Flugbauarbeiten beschäftigten Arbeiter geregelt. Die Arbeitszeit beträgt 44 Stunden die Woche, Überstunden werden die einen zwei in einem Tage auf 20 v. H., die weiteren mit 50 v. H., die Sonntagarbeiten mit 100 Prozent Zuschlag vergütet.

Der Urlaub beträgt je nach Dienstdauer 4 bis 12 Werktage. In sonstigen Bedingungen passen sich im allgemeinen den Bestimmungen des Deutschen Städtetages an, versuchen aber im übrigen den besonderen eigenartigen Verhältnissen der Flug- und Straßenbauarbeiter gerecht zu werden.

Beigegeben ist dem Vertrag ein vereinbarter Lohnarif, der die Arbeiterschaft in 6 Lohngruppen und 3 Orbitsklassen gliedert. Außerdem steigt der Lohn mit der Dauer der Dienstjahre derart, daß nach 1500 Tagesstunden (5 Jahre) der Höchstlohn erreicht ist. In der ersten Lohngruppe, Arbeiterinnen, beträgt der Einstellungslohn in Orbitsklasse 3 pro Tag 6 M., der Höchstlohn in der 1. Lohnklasse 8 M. Für ungelernete Arbeiter stellen sich die Zahlen auf 5 resp. 13 M., und für die bestentlohnenden Vorarbeiter usw. auf 12 bis 15 M.

Der Vertrag hat rückwirkende Kraft ab 1. April 1919 und kann mit zweimonatlicher Frist jedermann aufgelöst werden.

Tarifvertrag in Godesheim.

Neben der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der hiesigen Bau- und Handwerkerarbeiten schon seit längerer Zeit auf Grund des Vertrages zwischen dem Arbeiterverband Niederhessischer Bau-, Lager- und Erdregulierungswerte und Gewerkschaften geregelt sind, verlangen auch die hiesigen hiesigen Arbeiter den gleichen Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Die vorgelieferten Verhandlungen sind inzwischen zum Abschluß gekommen und wurde

dem Vertrage auch in der Bürgervereinsversammlung am 4. August genehmigt. Wir lassen nachstehend nur die Bestimmungen über die Entlohnung folgen.

Es erhalten Stundenlohn:

1. Männliche Arbeiter: Gelehrte (Hand-) Arbeiter, soweit sie nachweislich ein Handwerk erlernt haben und als Handwerker beschäftigt werden: im Alter von 18-19 Jahren 1.40 M., im Alter von 20-24 Jahren 1.75 M., vom 25. Jahre an 1.95 M.

Ungelernte Arbeiter a) für verantwortliche Dienststellen im Alter von 18-20 Jahren 1.25 M., vom 21. Jahre an 1.70 M., b) sonstige ungelernete Arbeiter im Alter von 18-20 Jahren 1.20 M., vom 21. Jahre an 1.50 M.

Ungelernte Arbeiter im Alter von 16-17 Jahr. 0.95 M., im Alter von 18-20 Jahren 1.10 M., vom 21. Lebensjahre ab 1.40 M. Der Lohn der ungelerneten Arbeiter unter 16 Jahren unterliegt freier Vereinbarung.

2. Arbeiterinnen: unter 21 Jahren 0.70 M., über 21 Jahren 0.80 M.

Besondere Löhne für einzelne Betriebe. Fuhrwerk: Antzler und Arbeiter erhalten einen Wochenlohn von 75 M., daneben werden die Heberstunden unter Zugrundelegung eines Stundenlohnes mit 1.40 M. bezahlt. Mischhof: Der Häfer erhält einen Stundenlohn von 1.50 M. Die Weierinnen erhalten eine gegen den bisherigen Lohn um 20 Prozent erhöhte Vergütung im Krankenhaus. Wärter: a) ohne Verpflegung monatlich 300 M., wozu ein Zuschlag von 10 M. für den Monat bis zum 30. Juni betrage von 350 M. monatlich, b) bei freier Verpflegung 90 bis 125 M. Wärterinnen: monatlich 60 M., steigend um 5 M. nach je einem Jahre bis zum Höchstbetrage von 75 M. Stations-Diener, Wasch- und Küchenmädchen: monatlich 40 M. steigend um 2 M. nach je einem Jahre bis 60 M.

Von besonderem Interesse sind die dem Tarifbrotzweige als Teil angehörenden Grundätze für die Beschäftigung und Verbesserung der Kriegsbeschädigten Gemeindefreier (und der Kriegshinterbliebenen von Gemeindefreier). Sie lauten folgendermaßen:

1. Die Gemeinden verpflichten sich ihre aus dem Heeresdienst entlassenen Kriegsbeschädigten Arbeiter, soweit dies irgend möglich ist, wieder im Gemeindefreierdienst zu beschäftigen.

2. Die Kriegsbeschädigten erhalten bei entsprechender Leistungsfähigkeit ohne Rücksicht auf die militärischen und sonstigen Renten den gleichen Lohn wie die vollvermögensfähigen Arbeiter der Gruppe, der sie zugeteilt werden. Bei herabgesetzter Leistungsfähigkeit wird der Lohn entsprechend ermäßigt. Er darf jedoch aufkommen mit den Renten (außer Verköstigungszulage) nicht weniger betragen, als der Durchschnittslohn eines Arbeiters derjenigen Gruppe, der der Kriegsbeschädigte vor der Einziehung zum Heeresdienst angehörte, unter Zuzurechnung der inzwischen eingetretenen Lohnsteigerung.

3. Die Festsetzung des Lohnes der minderleistungsfähigen Kriegsbeschädigten erfolgt durch den Betriebsrat im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuss. Gegen diese Entscheidung steht den Kriegsbeschädigten Berufung an den zuständigen Schlichtungsausschuss zu, welcher endgültig entscheidet.

4. Bei neuereintretenden Kriegsbeschädigten erfolgt die Lohnfestsetzung nach der Leistungsfähigkeit.

Tarifabschluss in Wangen.

Der kürzlich zwischen der Stadt Wangen im Allgäu und mehreren Verbänden abgeschlossene Vertrag steht neben einer üblichen Regelung der Arbeitszeit, der Heberstunden, dem Schlichtungsverfahren, folgende Bestimmungen dar:

Löhne.

Arbeiter erhalten einen Stundenlohn von 1.65-1.90 M., Maurer einen solchen von 1.65-1.80 M., Arbeiter 1.65 M.,

Ungelernte Arbeiter über 21 Jahre, verheiratet, 1.90-1.50 M., ungelernete Arbeiter über 21 Jahre, ledig, 1.15-1.40 M., Arbeiter, welche Werte beziehen und nicht voll erwerbsfähig sind, erhalten einen Stundenlohn von 0.80-1.00 M., jugendliche Arbeiter von 17-21 Jahre 1.00 M. Stundenlohn.

Außerdem wird eine Kinderzulage gewährt und zwar für jedes Kind unter 14 Jahren wöchentlich 2 M.

Für besonders schwierige oder schmutzige Arbeit wird ein Zuschlag von 20 Pfg. die Stunde gewährt. (Arbeiten im Wasser.)

Lohnfortzahlung.

Landesgesetzliche in die Woche fallende Feiertage werden vom Lohn nicht in Abzug gebracht.

Für kurze vorübergehende Unterbrechung der Arbeitszeit aus nachweislich dringenden Anlässen wird eine Lohnfortzahlung nicht vorgenommen.

Arbeiter, die infolge von Krankheit oder Unfall erwerbsunfähig werden, erhalten, sofern sie verheiratet sind, den Lohn unter Abzug reichsgesetzlicher Leistungen fortbezahlt und zwar Arbeiter mit einer Dienstzeit von 1-3 Jahren 8 Wochen, von 4-5 Jahren 12 Wochen und über 5 Jahren 20 Wochen.

Witwen Arbeiter haben den gleichen Anspruch wie Verheiratete, wenn sie nachweislich für Angehörige zu sorgen haben und diese auch tatsächlich unterstützen.

Krankentage können innerhalb ein und desselben Dienstjahres für insgesamt in obigem Absatz bezeichneten Anzahl von Wochen bezogen werden.

Ist die Erwerbsunfähigkeit die Folge eines Betriebsunfalls, so wird der volle Lohn unter Abzug der reichsgesetzlichen Leistungen in allen Fällen gewährt und zwar für die Dauer eines Jahres.

Urlaub.

Den Arbeitern wird unter Fortzahlung des Lohnes Urlaub gewährt. Nach 2 Dienstjahren 4 Tage, nach 5 Dienstjahren eine Kalenderwoche, und nach 10 Dienstjahren 2 Kalenderwochen.

Der Vertrag hat rückwirkende Kraft vom 1. Juli 1919 ab und läuft bis 31. Dezember 1919. Bei Nichtabfindung läuft er stillschweigend ein halbes Jahr länger.

Arbeiterbewegung.

Eine kurze Zusammenfassung liefert sich verschiedentlich der Gewerkschaften und Staatsarbeiterverband resp. seine Funktionäre in Bayern. Den Versuch in Rosenheim mit Hilfe der Roten Gewerkschaften unsern Verband bei der Tarifbewegung dadurch anzuschließen, daß man die Ältern verschwinden ließ, haben wir bereits erwähnt. Als durch die bolschewistische Regierung Sibirien mit der Hauptstadt München vom Verkehr abgeschnitten, und dadurch unsere Bezirksleitung von den Ortsgruppen getrennt, begann seitens der roten Gewerkschaften ein geschäftliches Treiben. Möglichst geräuschlos wurde versucht, die Tarifverträge allein unter Dach und Fach zu bringen. Zum Teil ist ihnen das auch gelungen, allerdings auf Kosten der gesamten Kollegen. Ein Vergleich zwischen den festgesetzten Löhnen und der Arbeitszeit in den Verträgen, bei denen unser Verband die Führung hatte, oder doch als gleichberechtigter Partner beteiligt ist, mit den zwischen Tag und Dunkel von den Genossen allein abgeschlossenen beweist die Richtigkeit dieser Behauptung zur Genüge.

Als nun diesen „Demokraten“ es nicht gelang, wollte ihre dunklen Pläne rechtlos durchzuführen, unser Verband hat gegen den Terrorismus zur Wehr gesetzt, beruhte nun durch Hebertrumpfungspolitik in der Aufstellung von Forderungen das nämliche Ziel auf anderem Wege zu erreichen. Merkwürdig ist der erhoffte Erfolg für sie aus, sondern kam den kommunistischen Bestrebungen zu gute Aufzuehnen werden. Diese Leute auch nicht länger, wenn sie einen gründlichen Reinspül erleben, wie

in ihm. Getreu der Ueberzeugungspolitik stellen sie für das Krankenhauspersonal recht hohe Forderungen. Der Vorstand der Angelegenheit stellte sich aber die Tatsache heraus, daß sie unter diesem Personal kein einziges Mitglied, folglich auch keinen Auftrag hatten, infolgedessen mit ihrer Politik vollständig unvereinbar sind.

Eigenartig nimmt sich auch bei diesen Zeiten die Organisation für eine „Einheitsorganisation“ aus, um die Arbeit der Kollegen damit einzufangen. Jedenfalls um Erfolg zu bekommen für den drohenden Verlust großer Massen, die zwar noch formell dem Verbandsangehörigen, aber als Kommunisten und Spartakisten schon längst mit den von den Gewerkschaften aufgestellten Grundfragen innerlich gebrochen haben, ihr Abfall nur noch eine Frage der Zeit sein wird.

(Soweit eine Zuschrift, die uns aus Bayern stammt und sich mit diesen Mitteilungen aus den verschiedenen Ortsgruppen Bayerns deckt. Wir bezweifeln, daß sich die Hauptleitung des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes mit der in Frage stehenden Taktik in Bayern einverstanden erklärt. Innerhalb aber wohl verstehen, wenn er nicht mehr die Macht hat, nach all den Vorgängen in Bayern seinen Willen durchzusetzen.)

Aus den Ortsgruppen.

Staveland. Von Seiten des sozialdemokratischen Transportarbeiterverbandes war am Donnerstag, den 21. Juli, eine Versammlung für das Personal der Nacher Kleinbahn nach München einberufen. Der Beamte des Transportarbeiterverbandes kam in seinen Ausführungen auch auf den Reichstakt zu sprechen und gab Mitteilung von einer Eingabe, die der Transportarbeiterverband an die Direktion der Nacher Kleinbahn gerichtet hat. Sie aber nicht anerkannt worden sei. Auch Louis Heber dem Chairman des Arbeiterausschusses Kollege Sonnens, verschiedene Vorwürfe bezüglich seiner Tätigkeit nicht erörtern zu können. Vorher zum Kollege Sonnens die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zurückzuweisen und richtig gestellt hätte, erhielt die Versammlung Mitteilung, daß die Lage des Personals auch heute noch eine bedeutende Verbesserung erfahren würde. Hieran hat es aber vor allem der Einigkeit in der Kollegenchaft, die aber durch die Wochenblätter seitens des Transportarbeiterverbandes sehr gefährdet ist. Der Transportarbeiterverband arbeitet hierdurch vollständig gegen die Interessen der Arbeiterklasse und leiste der Direktion die besten Handlangerdienste, noch mehr wie bisher ihren abnehmenden Standpunkt der berechtigten Forderungen der Arbeiterklasse gegenüber durchzusetzen. Wenn dies der Fall sein sollte, so wäre es nur dem Verhalten des Beamten des Transportarbeiterverbandes zuzuschreiben. Auch nicht einen einzigen der gegen ihn erhobenen Vorwürfe konnte der Vertreter des Transportarbeiterverbandes zurückweisen. Auf Vorschlag des Kollegen Preuer wurde nachstehende Entschließung einstimmig angenommen:

„Die heute im Lokale haben in München tagende Versammlung des Personals der Nacher Kleinbahn erkennt die Vorgehensweise des Personals an und fordert, daß die Direktion eine Verbesserung nach den Vorschlägen, die im Reichstakt für das Personalwesen enthalten sind, vorgehen wird. Die Versammlung nimmt Kenntnis von den Machenschaften, die von gewisser Seite in Szene gesetzt worden sind und nur darauf hinwirken. Uneinigkeit in der Kollegenchaft einzubringen, wodurch die Interessen der Kollegen auf das Schwere gefährdet werden. Die Versammlung fordert daher alle Kollegen auf, derartigen Machenschaften auf das Energetischste entgegen zu treten. Die Versammlung erkennt die Verdienste der Organisation an und fordert alle Kollegen nochmals auf, bei ihrer Organisation zu halten dem Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands. Der Anarische, die gegen den Kollegen Sonnens als Chairman des Arbeiterausschusses von Seiten des Vertreters des Transportarbeiterverbandes gemacht worden sind, weist die Versammlung mit dem Entschiedensten zurück und spricht dem Kollegen Sonnens nach wie vor das vollste Vertrauen für seine Tätigkeit als Chairman des Arbeiterausschusses aus.“

Die Gemeinde Genack (Zick) ist eine von denjenigen Gemeinden, die die Arbeiterbewegung nicht anerkennen und für diese

jede willkürliche Bezahlung als angemessen erachtet. Ende Mai als die Rat der in Frage kommenden Gemeindearbeiter auf höchste gestiegen war, entschlossen sie sich endlich zur Organisation im Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands und heute schon im Juli zu berichten. Sofort nach Inkraftsetzung der Kollegen wurde unter Vorstandsleiter um Verhandlungen mit der Gemeindeverwaltung nach. Das Resultat war das, als nach einigem Diskutieren eine Antwort einlief, die, wenn auch in schöngeheulenen Worten, kündete, daß dem Verbandsmitglied nicht beachtet, unter. Dem sind zufrieden, und auch in Zukunft wird der Wunsch der Arbeiter entgegengesetzt kommen, soweit es notwendig, was augenblicklich nicht der Fall ist. In Zukunft wird man sich mit diesen Umständen zufrieden geben und mit Energie, wurde der Vorangehende Weg weiterbeschritten. In die Gemeindeverwaltung wurde die Forderung gestellt, einen Tarif abzuschließen, bis zum Abschluss desselben einen vorläufigen Lohnausgleich von 3 Mark pro Tag für jeden Arbeiter und Handwerker zu bezahlen, sowie die Wahl eines Arbeiters für die Wege zu leiten. Die Verbandsleitung hielt mit diesen berechtigten Forderungen auf dem energischsten Standpunkt. Nichtsdestoweniger wurde das Ziel unerwünscht weiter verfolgt und heute können wir das erfreuliche Ergebnis buchen, daß ein Erfolg erreicht worden ist.

Es wurde folgendes Abverständnis gemacht: Die bei der Gemeinde beschäftigten Arbeiter erhalten eine Zulage von 2, 20 resp. 3 Mark pro Tag. Gemäß dem beachtenswerten Erfolg. Die nun unsere Forderungen erfüllt waren, ist wohl ein trummer Wunsch der Gemeindeverwaltung Genack, daß die weitere Tätigkeit unseres Verbandes wird, so eines Passieren, b. Lehren, Sache der Kollegen aber wird es sein, auf dem beschrittenen Wege zu bleiben. (Zusatz: Die Gemeindeverwaltung mit aller Energie zu werden und unterstützen auf diesen Erfolg.)

München. Unsere Ortsgruppe hielt am 28. Juli ihre diesjährige Generalversammlung ab. Nachdem der Geschäftsbericht erstattet wurde, beschlossen ab 1. August einen Einheitsbeitrag von 1.4 für männliche und 0.8 für weibliche Mitglieder einzuführen. Die Entwicklung der Ortsgruppe ist ein aufsteigendes. Während im Jahre 1918 eine Zunahme von 24 Mitgliedern zu verzeichnen war, liegt die Mitgliederzahl in den ersten sieben Monaten des laufenden Jahres um mehr als 400.

Die Versammlung beschäftigte sich des Weiteren mit der immer mehr zunehmenden Teuerung der Lebensmittel. Folgende einstimmig angenommene Entschließung soll dem Komitee unterbreitet werden:

„Die am 29. Juli 1919 tagende Generalversammlung der Ortsgruppe München des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands ersucht den Stadtrat der Landeshauptstadt München, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bei der Regierung dahin zu wirken, daß der immer stärker werdenden Steigerung der Lebensmittelpreise endlich Einhalt geboten wird. Die Versammelten sind sich klar, daß die immer höhersteigenden Preise in Verbindung mit den darauf zurückzuführenden Lohnforderungen den Weltmarkt und Finanzwirtschaft Deutschlands auf das schwerste schädigen müssen. Deshalb glauben dieselben, daß sich die Regierung diesbezüglichen Wünschen nicht ablehnend verhalten wird.“

Mit einem warmen Appell, stets opferfreudig für den Verband tätig zu sein, schloß der bisherige Vorsitzende die in voller Einmütigkeit verlautete Versammlung mit dem Versprechen, daß die Verbandsleitung auch in Zukunft stets die Interessen der Mitglieder ebenso entschieden wahren wird, wie dies bei der Beratung des Tarifes für die Gemeindearbeiter der Fall war.

Gedenktafel.

Gestorben sind die Kollegen:

- Georg Böhmer,** Münster Westf.,
- Albert Arnholdt,** Bochum;
- Blasius Zimmermann,** Constanz;
- Frau Javer Toller,** München;

Ehre ihrem Andenken.

Erud. Adm. Ehrenfelder, Vorstandsvorsitzender.